Beilage
zur Sitzung des Personal- und
Organisationsausschusses
vom 21.10.2025

Schulversuch "Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil (KiPrax)" ab dem Schuljahr 2026/2027

I. Gutachten

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) hat auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEuG) mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 den Schulversuch „Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil (KiPrax)“ eingeführt (s. BayMBl. 2025 Nr. 307 v. 30.07.2025). Der Eintritt in den Schulversuch ist letztmalig zum Schuljahr 2030/2031 möglich.

Die 2-jährige praxisintegrierte Kinderpflegeausbildung fällt nicht wie die PiA-Ausbildung unter den TVAöD-Pflege oder einen anderen Tarifvertrag im kommunalen Bereich. Daher gelten grundsätzlich die gesetzlichen Mindeststandards (z. B. ArbZG, JArbSchG, BUrlG), soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wird. Vorbehaltlich einschlägiger gesetzlicher Regelungen soll der Vertrag neben den Verpflichtungen des Trägers und der Schülerin oder des Schülers in Ausbildung Regelungen zu Arbeitszeit, Urlaub, Vergütung und Kündigung enthalten.

Die Gesamtverantwortung für KiPrax im Rahmen des Schulversuchs liegt bei der Berufsfachschule für Kinderpflege. Für die fachliche Begleitung in den Einrichtungen werden Lehrkräfte der Berufsfachschule für Kinderpflege eingesetzt. Ihnen obliegt die Koordinierung der beiden Lernorte.

Ausgangslage Personalbedarf
Zur Deckung des Personalbedarfs in städtischen Kitas setzt das Jugendamt seit Jahren auf die Bereitstellung verschiedener Praktikumsplätze sowie seit 2016 zusätzlich auf die eigene praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher (PiA). Mit diesem Portfolio an Praktikums- und Ausbildungsformaten ist es in den vergangenen Jahren gelungen, den jährlichen Personalbedarf an pädagogischen Fachkräften (Erzieherinnen und Erzieher) weitgehend zu sichern.

Anders stellt sich die Situation beim Personalbedarf für pädagogische Ergänzungskräfte (Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger) dar. Trotz gezielter und umfangreicher Akquisemaßnahmen lassen sich seit 2020 freie Stellen nicht mehr im notwendigen Umfang besetzen. Mit der Aufhebung des städtischen Fachkräftegebots für Kinderhorte und Häuser für Kinder mit Schulkindbetreuung im Jahr 2022 hat sich der Bedarf an Ergänzungskräften zudem nochmals deutlich erhöht.

Zielsetzung des Schulversuchs
Ziel ist es, die Attraktivität der Kinderpflegeausbildung zu steigern. Die Ausbildungsdauer von 2 Jahren bleibt bestehen, jedoch wird der bisherige Praxisanteil erhöht und der schulische Anteil entsprechend reduziert. Zudem besteht die Möglichkeit, eine Vergütung zu gewähren. Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BFSO wird die Ausbildung nicht in der Teilzeitform angeboten und damit ausschließlich in Vollzeit.

Das Jugendamt plant in enger Abstimmung mit dem Personalamt und dem Amt für Berufliche Schulen ab dem Schuljahr 2026/2027 mit einem Kontingent von zunächst 20 bis maximal 25 Ausbildungsplätzen pro Jahr in das neue zweijährige Ausbildungsformat einzusteigen. Mit diesem Kontingent an eigenen städtischen Ausbildungsplätzen sichert die Stadt den jährlich bestehenden Bedarf an Ergänzungskräften für die städtischen Kindertageseinrichtungen ab. Ab dem zweiten Ausbildungsjahr 2027/2028 sind damit in den beiden Ausbildungsjahren insgesamt bis zu 50 Auszubildende in den städtischen Kindertageseinrichtungen vorgesehen.

Der Schulversuch KiPrax stellt einen wichtigen Baustein zur Fachkräfteausbildung und -sicherung für die Kindertageseinrichtungen sowie die Betreuung von Grundschulkindern in Nürnberg dar. Mit der Vergütung der praktischen Tätigkeit der Teilnehmenden und der stärkeren Ausrichtung auf berufliche Praxis ist der Schulversuch zukunftsorientiert konzipiert. Das neue Bildungsangebot, welches von der B10 zum Schuljahr 2025/26 erstmals angeboten wird, stößt bereits jetzt sowohl bei Schülerinnen und Schülern als auch bei zahlreichen Trägern auf große Resonanz. Die Schülerinnen und Schüler in Ausbildung sollten einen guten Mittelschulabschluss (oder höher) mitbringen.

Stellenschaffung Ausbilderin bzw. Ausbilder bei J
Für die fundierte Betreuung der praxisintegrierten Ausbildung stehen derzeit keine Kapazitäten beim Jugendamt zur Verfügung. Aus diesem Grund hat das Jugendamt einen Stellenschaffungsantrag im Umfang von 30 WAS gestellt. Laut DiP wird die beantragte Kapazität im Rahmen der Stellenschaffungen für das Jahr 2026 vorgeschlagen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Ausbildung fachlich qualifiziert begleitet und angemessen betreut werden kann. Ohne diese Stellenschaffung wäre eine Umsetzung des KiPrax-Schulversuchs für das Jugendamt in der geplanten Form nicht möglich.

Kooperationsvereinbarung
Um den Schulversuch auf ein solides Fundament zu stellen, schließen die Berufsfachschule für Kinderpflege und der Träger der Praxisstelle eine Kooperationsvereinbarung, welche die wesentlichen Punkte der Zusammenarbeit regelt. Die Ausgestaltung der Vereinbarung liegt grundsätzlich bei den Kooperationspartnern; zur Orientierung stellt das Staatsministerium ein Muster zur Verfügung. Die Berufsfachschule für Kinderpflege (B 10) bietet die praxisintegrierte Form im Tagesunterricht und nicht im Blockunterricht an.

Finanzierung der Ausbildungsplätze
Aktuell stehen für das Sozialpädagogische Einführungsjahr (SEJ) insgesamt 110 Plätze zur Verfügung. In der Praxis ist jedoch seit einigen Jahren nur etwa die Hälfte dieser Plätze besetzt, da die Nachfrage nach dem SEJ (vorher SPS I und SPS II) aufgrund der Neuordnung der Erzieherausbildung deutlich zurückgegangen ist.

Es ist vorgesehen, die Schülerinnen und Schüler in Ausbildung im Schulversuch auf den nicht belegten SEJ-Plätzen zu buchen. Die angestrebte Anzahl an Ausbildungsplätze im Rahmen von KiPrax kann daher innerhalb dieses bestehenden Kontingents angeboten werden, ohne dass zusätzlicher finanzieller Aufwand entsteht.

Vergütung, Arbeitszeit und Urlaub
Die zweijährige, praxisintegrierte Kinderpflegeausbildung fällt – im Gegensatz zu PiA – nicht unter den Geltungsbereich des TVAöD-Pflege. Hinsichtlich der Vergütung empfiehlt der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern (KAV) einen Rahmen, der die Höhe des Entgelts, das an Praktikantinnen und Praktikanten des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) im Vorfeld einer Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher gezahlt wird, nicht übersteigt. Die Vergütung für das SEJ beträgt derzeit 550 Euro (vgl. POA 25.04.2023).

Der KAV hält in Abstimmung mit dem StMUK eine Vergütung von zwei Dritteln der SEJ-Vergütung für angemessen, eine Zahlung in voller Höhe ist jedoch ebenfalls vertretbar. Vom KAV wird auch ein Mittelweg vorgeschlagen, im ersten Jahr des KiPrax-Schulversuchs zwei Drittel und im zweiten Jahr die volle SEJ-Vergütung zu zahlen. Eine steigende Vergütung ist in Absprache mit dem Jugendamt sinnvoll, da sie dem Prinzip der Ausbildungsvergütung folgt: Sie berücksichtigt Lernfortschritt, zunehmende Kompetenz, Verantwortung und bindet die Auszubildenden an den Träger. Die KiPrax-Vergütung soll deshalb im ersten Ausbildungsjahr 450 Euro und im zweiten Jahr 550 Euro betragen.

Sollte die Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Fachakademien für Sozialpädagogik ihre Empfehlung zur Höhe der angemessenen SEJ-Vergütung – aktuell 650 Euro monatlich bei einem Vollzeitpraktikum – anpassen, ist es aus Sicht des KAV vertretbar, die Vergütung im Rahmen des Schulversuchs KiPrax entsprechend anzupassen.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für die Schülerinnen und Schüler in Ausbildung soll 39 Stunden bei der Stadt Nürnberg betragen. Die Praktikantinnen und Praktikanten im SEJ sind ebenfalls mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden eingesetzt.

Nachdem keine tarifvertragliche Regelung zugrunde gelegt werden kann, gilt grundsätzlich das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG), wonach ein Anspruch in Höhe von 20 Arbeitstagen bei einer Fünf-Tage-Woche besteht. Bei minderjährigen Auszubildenden ist zusätzlich das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) zu beachten, das den Urlaubsanspruch nach Lebensalter staffelt:

- Unter 16 Jahren: 30 Werktage (25 Arbeitstage)
- Unter 17 Jahren: 27 Werktage
- Unter 18 Jahren: 25 Werktage

Da der Erholungsurlaub grundsätzlich außerhalb der Berufsschulzeiten zu nehmen ist, besteht seitens des KAV Bayern Einverständnis, aus organisatorischen Gründen einen Gleichlauf mit den Beschäftigten herzustellen. Den Schülerinnen und Schülern in Ausbildung soll daher Urlaub in Höhe von 30 Arbeitstagen gewährt werden.

Die Probezeit beträgt sechs Monate.

Kündigungsregelungen:
- Probezeit: Kündigung jederzeit ohne Frist möglich.
- Nach der Probezeit ist eine Kündigung nur zulässig:
 1. aus wichtigem Grund (fristlos),
 2. durch die Auszubildende/den Auszubildenden mit einer Frist von 4 Wochen,
 3. bei Ausschluss von der Berufsfachschule (Berufsfachschule informiert den Träger).

Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall richtet sich nach den Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

Bei Nichtbestehen der Prüfung verlängert sich die Ausbildung mit integriertem Praxisanteil um ein Jahr, wenn dies von beiden Vertragspartnern gewünscht wird.

Beschlussvorschlag

1. Es wird vorgeschlagen, das Kontingent der 110 Plätze für das SEJ auch für den Schulversuch KiPrax zu nutzen.
2. Im Rahmen des Schulversuchs können pro Schuljahr bis zu 25 Schülerinnen und Schüler in Ausbildung für KiPrax eingestellt werden.
3. Der Start in die Ausbildung ist zum Schuljahr 2026/27 geplant.
4. Die beschriebenen Rahmenbedingungen werden vertraglich mit den Schülerinnen und Schülern im Schulversuch KiPrax vereinbart.
5. Die Stadt Nürnberg schließt mit der Berufsfachschule für Kinderpflege einen Kooperationsvertrag ab, in dem die wesentlichen Eckpunkte der Zusammenarbeit vereinbart werden, um eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu gewährleisten.

II. Herr Ref. I/II

Nürnberg, 19.09.2025
Personalamt

(14141)

Abdruck an:
DiP
GPR
GSBV
GST
PR Ref. V
Stk